

1142/AB XXI.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1149/J - NR/2000, betreffend Umgehung des Nachtfahrverbotes auf der Inntal - bzw. Tauernautobahn, die die Abgeordneten Lichtenberger, Freundinnen und Freunde am 13. Juli 2000 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Bereits mit der 19. Novelle zur Straßenverkehrsordnung wurde ein Nachtfahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen eingeführt; von diesem Verbot ausgenommen sind lediglich lärmarme Lastkraftfahrzeuge. Diese Regelung trat am 1. Jänner 1995 in Kraft. Da das gesetzliche Nachtfahrverbot nicht nur auf Autobahnen, sondern auf allen Straßen Österreichs gilt, ist eine Umgehung durch ein Ausweichen auf Bundesstraßen nicht möglich.

Die Erlassung von Verordnungen betreffend Verkehrsverbote, - gebote oder - beschränkungen auf Bundesstraßen, die keine Autobahnen sind, fällt von verfassungswegen in die Zuständigkeit der Länder. Sofern die Verkehrssituation auf den in Ihrer Anfrage genannten Straßen ein Fahrverbot auch für lärmarme Lastkraftfahrzeuge rechtfertigen sollte, wäre demnach für die Erlassung einer solchen Verordnung die Landesregierung zuständig.